

Hausordnung

Grundlage für die Betreuung im Hort ist ein Betreuungsvertrag, mit dem die Konditionen der Betreuungs- und der Elternbeitragsatzung der Stadt Freital, sowie dieser Hausordnung akzeptiert werden.

1. Öffnungszeiten

- Während der Schulzeit:
- Frühhort: 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Betreuung für Kinder mit Frühstarif (12,5 Std.) oder Ganztagsstarif (30 Std.)
 - Nachmittagshort: ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
Betreuung für Kinder mit Nachmittagsstarif (25 Std.) oder Ganztagsstarif (30 Std.)
- Während der Ferien:
- Durchgehend von 6.00 bis 17.00 Uhr
Betreuung für Kinder mit Frühstarif (12,5 Std.), Nachmittagsstarif (25 Std.) oder Ganztagsstarif (30 Std.)
- Schließtage:
- Unser Hort hat jedes Jahr Schließtage. Diese liegen in der Regel in der schulfreien Zeit. Die Bekanntmachung dieser Schließtage erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres.

2. Ferienbetreuung

Der Ferienhort findet im 2. OG des Gebäudes statt. Die Kinder werden gruppenübergreifend betreut. Als zentraler Punkt stellt sich der Spieleflur dar, der zum Beispiel für An- und Abmeldungen genutzt wird. Es sind immer Hausschuhe sowie die Essenskarte mitzubringen.

Zur Ferienbetreuung steht jedem Kind die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit zur Verfügung. Darüber hinausgehende Betreuungsstunden werden über eine Mehrbetreuung abgerechnet.

Vor den Ferien werden die Erziehungsberechtigten gebeten, die Anwesenheit der Kinder während der Ferienzeit zu übermitteln. Bleibt ein Kind trotz vorheriger Anmeldung für die Ferienbetreuung der Einrichtung fern, muss bis 9.00 Uhr des gleichen Tages eine Abmeldung durch die Sorgeberechtigten erfolgen.

3. Fürsorge-und Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für ein Kind beginnt, sobald sich dieses beim Horterzieher anmeldet. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Danach sollte das Gelände zügig verlassen werden. Darf das Kind den Hort allein verlassen, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung des Kindes durch eine Erzieherin.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Bewältigung des Schulwegs liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Abholberechtigte Personen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht durch die Erziehungsberechtigten. Darf das Kind den Hort selbständig verlassen, ist auch dies schriftlich mitzuteilen. Bei starkem Unwetter wird das Kind nicht allein vom Hort losgeschickt.

Ein wichtiges pädagogisches Ziel unserer Einrichtung ist es, den Kindern selbständiges und selbstverantwortliches Handeln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes zu ermöglichen. Diese fordert eine angemessene Ausübung der Aufsichtspflicht. Das bedeutet auch, dass sich die Kinder nicht im ständigen Blickkontakt mit den Erzieherinnen befinden müssen. Eine wichtige Voraussetzung für eine entsprechende Aufsichtsführung sind daher regelmäßige und situationsorientierte Belehrungen zu den Regeln des Hauses sowie zu Sicherheitsfragen.

4. Mitwirkungspflicht der Eltern und Personensorgeberechtigten

Veränderungen und Gegebenheiten, die das Wohl des Kindes beeinflussen können, sind der Einrichtung mitzuteilen.

Ebenso sind Änderungen persönlicher Daten in der Einrichtung anzugeben. Gegebenenfalls sind erforderliche Belege beizubringen.

Bleibt ein Kind dem Hort aufgrund von Urlaub oder Erkrankung fern, ist es in der Einrichtung abzumelden (siehe auch Pkt. 2.3).

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach §34 Infektionsschutzgesetz darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über diese Krankheiten in Kenntnis zu setzen. Eltern und Sorgeberechtigte nehmen dafür das Merkblatt zum §34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 IfSG zur Kenntnis.

5. Verhalten bei Krankheit und Unfällen

Während der Betreuung im Hort wird Wert auf Bewegungsmöglichkeiten und sportliche Aktivitäten gelegt. Aus gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Aspekten sind dem Hort Informationen zu Einschränkungen und Sportbefreiungen des Kindes mitzuteilen. Das Tragen von Schmuck ist auch während des Sports im Hort untersagt.

Akut erkrankte Kinder gehören nicht in die Einrichtung. Nimmt ein Kind regelmäßig Medikamente ein, sollte dies möglichst auf die Zeit außerhalb der Hortbetreuung beschränkt werden. Der Hort ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind im Hort, werden die Erziehungsberechtigten zeitnah darüber informiert. Um die Erreichbarkeit in diesem Fall zu garantieren, sind die Sorgeberechtigten angehalten, Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren. Verunfallt ein Kind auf dem Schulweg, ist dies in der Einrichtung mit einer Schilderung des Unfallhergangs zu melden.

6. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind während der Zeit im Hort für Aktivitäten, die sich aus der pädagogischen Arbeit ergeben, über die Unfallkasse Sachsen versichert. Diese Unfallversicherung gilt auch für Ausflüge, welche im Rahmen der Hortbetreuung unternommen werden. Der Versicherungsschutz gilt ebenso auf dem vorgeschriebenen offiziellen und verkehrssicheren Schulweg.

Wird ein Arztbesuch aufgrund eines Unfalls im Hort oder auf dem Schulweg notwendig, sind der Einrichtung unverzüglich die Kontaktdaten des behandelnden Arztes sowie eine Diagnose mitzuteilen.

7. Haftung und persönliche Gegenstände, Kleidung

Für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen (Schmuck, Spielzeug, Handys u.ä.) sowie Kleidung übernimmt der Hort keine Haftung.

Handys können von den Kindern zum Anrufen ausschließlich für den Schulweg genutzt werden. Während der Schul- und Hortzeit bewahren die Kinder Mobiltelefone ausgeschaltet im Rucksack oder Ranzen auf.

Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge, ihr Kind nach Wetter sowie dem Spielen in einer Gemeinschaftseinrichtung mit angemessener Kleidung auszustatten. Auf Schmuck, dekorative Halstücher, Kordeln und andere Kleidungsstücke, welche ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen, ist zu verzichten.

Anlage: Hausordnung für Kinder

Hausordnung für unsere Kinder



An- und Abmeldungen:

Ihr müsst euch immer bei eurem zuständigen Erzieher an- und abmelden, auch bei GTA/AG und Büchereibesuchen.



Hausschuhe/Sportschuhe

Innerhalb der Einrichtung werden Hausschuhe getragen. In den Ferien können durchaus Angebote in der Turnhalle stattfinden, dazu tragt ihr bitte Turnschuhe.



Hausaufgabenbetreuung

Innerhalb der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr habt ihr die Möglichkeit, die Hausaufgaben zu erledigen. Besucht ihr innerhalb der Hausaufgabenzeit ein GTA-/AG-Angebot, so müsst ihr die Hausaufgaben selbstständig zu Hause nachholen.



Krankheiten/Verletzungen

Sollte es euch nicht wohl sein oder habt ihr euch verletzt, dann meldet dies bitte ganz schnell eurem zuständigen Erzieher oder einer anderen Aufsichtsperson.



Spielzeug

Jedes Kind geht sorgsam mit unserem Spielzeug um, damit wir lange Freude daran haben. Sollte dennoch mal etwas kaputtgehen, meldet ihr das gleich eurem zuständigen Erzieher. Jedes Spielzeug wird nach Benutzung wieder ordentlich an seinem vorgesehenen Platz aufgeräumt. Für eure eigenen Spiel- und Wertsachen seid ihr allein verantwortlich und es wird von uns keine Haftung übernommen.



Ordnung und Sauberkeit

Jedes Kind achtet auf Sauberkeit und Ordnung, besonders auf den Toiletten, beim Mittagessen und in den Garderoben.



Bewegung:

Nehmt dabei Rücksicht auf andere Erwachsene und Kinder. Innerhalb der Ruhezeiten des Kindergartens von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr verhalten wir uns leise.



Gruppenregeln und Belehrungen

In eurer Gruppe wird es eigene Regeln geben. Auch wird euch euer zuständiger Erzieher immer wieder zu unterschiedlichen Themen belehren. Diese werden eingehalten.